Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnungvom 19. November 2012

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 21. Juni 2004, zuletzt geändert am 16. März 2009, wird gemäß beiliegender Anlage geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am 01. Dezember 2012 in Kraft.

79241 Ihringen, den 19. November 2012

Bürgermeister

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden ist.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen:

(Bestattungsgebührenordnung vom 19. November 2012)

-Gebührenverzeichnis-

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Bearbeitung/ Genehmigung		
1.1.1	Bearbeitung jedes Sterbe- und Bestattungsfalles	70,00€
1.1.2	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und	30,00€
	Gebeinen	
1.1.3	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines	60,00€
	Grabmales	
1.1.4	Ausstellung einer Urnenanforderung	60,00€
1.1.5	Zulassung gewerblicher Betätigung (Grabmalaufsteller,	100,00€
	Grabpfleger) auf 10 Jahre befristet	

2. Benutzungsgebühren

2.1 All	2.1 Allgemein		
2.1.1	Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern	150,00€	
2.1.2	Benutzung der Aussegnungshalle zur kurzen Aussegnungsfeier	50,00€	
	(Trauerfeier in der Kirche)		
2.1.3	Benutzung des Aufbahrungsraumes je angefangener Tag	50,00€	

3. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsarbeiten sind vertraglich an ein Bestattungsinstitut übertragen.

3.1 Er	dbestattungen	
3.1.1	Grab öffnen und schließen	
	Personen über 10 Jahren	
	- einfach tief	412,00€
	Personen unter 10 Jahren	
	- Normaltief	190,55 €
3.1.2	Stellung von Sargträgern je Mann	41,20€
3.1.3	Friedhof- und Hallenbesorgung vor und nach der Bestattung	164,80 €
	(Bestattungsordner)	
3.2 Ur	nenbestattungen	
3.2.1	Urnenbestattung ohne Begleitung der Angehörigen	123,60 €
3.2.2	Urnenbestattung mit Begleitung der Angehörigen und Pfarrer	164,80 €
3.2.3	Urnenbestattung mit Trauerfeier in der Kirche/Trauerhalle	288,40 €
	(Urne/Sarg)	
3.3 Un	nbettung (Sarg)	
3.3.1	Grab öffnen und schließen	669,50 €
3.3.2	Zusätzlich je Hilfskraft, je Arbeitsstunde	41,20 €

3.4 Zu	sätzliche Arbeiten	
3.4.1	Entfernung von Grabsteinen und anderen Grabeinrichtungen (Einfassungen)	257,50 €
3.4.2	Sonstiges, je Arbeitsstunde	49,44€
3.5 Zu	schläge	
3.5.1	Für Arbeiten am Samstag, Zuschlag von	25%

4. Grabnutzungsgebühren

4.1 Re	hengräber	
4.1.1	Reihengrab für Personen unter 10 Jahre	1.050,00€
4.1.2	Reihengrab für Personen über 10 Jahre	1.500,00 €
4.1.3	Urnenreihengrab auf 15 Jahre	540,00€
4.1.4	Wiesenurnenreihengrab auf 15 Jahre	600,00€
4.1.5	Urnengrab im anonymen Gräberfeld auf 15 Jahre	450,00 €
4.1.6	Auswärtigenzuschlag je Einzelgrabfläche	50%
4.2 Wa	hlgräber (Besondere Nutzungsrecht)	
4.2.1	Einzelwahlgrab auf 25 Jahre	1.500,00 €
4.2.2	Doppelwahlgrab auf 25 Jahre	3.000,00€
4.2.3	Wieseneinzelwahlgrab auf 25 Jahre	1.700,00€
4.2.4	Urnenwahlgab auf 25 Jahre	900,00€
4.2.5	Wiesenurnenwahlgrab auf 25 Jahre	1.000,00€
4.2.6	Nische in der Urnenwand auf 25 Jahre	1.400,00€
4.2.7	Auswärtigenzuschlag je Einzelgrabfläche	50%

5. Verlängerung von Grabnutzungsrechten

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes wird der volle Betrag der entsprechenden Grabstätte erhoben. Das Nutzungsrecht kann jeweils höchstens um 25 Jahre erneut verlängert werden. Weicht die erneute Nutzungsdauer davon ab, werden die Beträge anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode von 25 Jahren zur erneuten Nutzungsdauer erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

6. Zuschlag für Auswärtige

Auswärtiger im Sinne des Gebührenverzeichnisses ist, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Ihringen ist. Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher in Ihringen gewohnt hat und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- und Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Als Auswärtiger gilt auch nicht der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab bestatteten Einwohners der Gemeinde Ihringen, wenn er in diesem Grab bestattet wird.